

Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 2 (1934-1935)
Heft: 3

Artikel: H. Frick
Autor: Frick, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-758902>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

herauf von vorneherein unmöglich macht. Nach ihr folgt dann nichts mehr als Umkehr zur Despotie in irgendeiner Form.»

Sorgen wir dafür, daß das nicht naturgemäß eintreten muß, das ist der Sinn der Totalrevision.

H. Frick

Oberstleutnant, Sektionschef der Generalstabsabteilung, Bern.

Die mir von Ihnen gestellten drei Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Im allgemeinen kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß die Totalrevision der Bundesverfassung unvermeidlich ist. Diese ist heute 60 Jahre alt, was in unserer raschlebigen Zeit schon sehr viel bedeutet. An sich wäre dies trotzdem kein Unglück, wenn unser staatliches Grundgesetz sich darauf beschränken würde, **G r u n d s ä t z e** der Staatsführung zu geben. Statt dessen ist es ein kunterbuntes Durcheinander von Vorschriften, die in eine Verfassung gar nicht hineingehören, und die das Grundsätzliche, soweit es überhaupt vorhanden ist, verwischen. Nun liegt es aber auf der Hand, daß eine derart in Einzelheiten eintretende Verfassung viel schneller veraltet, als wenn sie sich auf wesentliche Staatsgrundsätze beschränkt. Aber auch abgesehen von dieser Tatsache, die allein schon genügen würde, um die Totalrevision der Verfassung zu begründen, ist eben auch unser Volk seit 1874 ein ganz anderes geworden. Wer, wie der Schreiber dieser Zeilen, seine ganze Gymnasial- und Studentenzeit in der liberal-demokratischen Luft der Vorkriegsjahre erlebt hat, wer wie er von Berufes wegen mit Leuten verschiedenster Klassen und aller Landesteile zusammenkommt, dem kann der tiefgreifende geistige Umschwung nicht verborgen bleiben, der sich in einer Spanne von kaum 25 Jahren vollzogen hat. In weiten Kreisen unseres Volkes glaubt man heute nicht mehr an die liberal-demokratische Ideologie, die mindestens bis 1914 zum Allgemeingut unseres Volkes gehört hat. Damit soll hier kein Werturteil ausgesprochen, sondern nur die Feststellung einer Tatsache gemacht werden, über die auch die Behauptung mancher Parteipolitiker, es handle sich bei all dem nur um ein

paar Schreier, nicht hinwegzutäuschen vermag. Bis weit in das Parteivolk hinein, das ja bekanntlich nur eine geringe Minderheit der Stimmberechtigten umfaßt, geht dieser Zweifel an der Richtigkeit der Auffassungen, die noch vor einem Vierteljahrhundert höchstens von Außenseitern nicht geteilt wurden. Dieser neuen geistigen Einstellung unseres Volkes muß auch ein neues staatliches Grundgesetz entsprechen. Der Einwand, man müsse ruhigere Zeiten abwarten, ist unzutreffend, denn erstens dürfte bis dahin noch sehr geraume Zeit verstreichen und zweitens sind unsere früheren Verfassungen auch nicht in besonders ruhigen Zeiten entstanden, im Gegenteil. Persönlich bin ich allerdings doch der Überzeugung, daß der Stein etwas früh ins Rollen gebracht wurde, denn ich glaube nicht, daß in allen Kreisen der nationalen Erneuerung schon ausreichende Klarheit über die Grundzüge einer neuen Verfassung besteht.

2. Sie fragen, an welchen Grundsätzen der bestehenden Verfassung ich unbedingt festhalten wolle. Das ist nicht leicht zu sagen, weil die heutige Verfassung eigentlich wenig Grundsätzliches enthält. Zwar erkennt man daraus, daß der Bund den Müllern Erleichterungen auf den Transportkosten des Backmehles im Landesinnern gewährt (Art. 23bis), daß das Schächten verboten ist (Art. 25bis), daß der Kanton Uri mit Rücksicht auf die Gotthardstraße jährlich 160 000 Franken erhält (Art. 30), daß der Einsatz bei den «Unterhaltungsspielen» der Kursäle 2 Franken nicht übersteigen darf (Art. 35), daß der Bundespräsident und die Bundesräte nach Art. 99 einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse beziehen (ach, wie interessant), aber man hat recht Mühe, unter dem Wust von Vorschriften das Grundsätzliche zu entdecken. Gewiß sind mehrere dieser in einer Staatsverfassung lächerlichen Vorschriften erst später auf dem Initiativwege hineingekommen, aber unsere Verfassung leidet von Geburt an an einem grundsätzlichen Fehler: sie verwischt die Verantwortung, weil sie viel zu viel Kasuistik betreibt. Das charakteristische Mißtrauen der Demokraten der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegen die Regierenden kommt in dieser Verfassung stark zum Ausdruck, indem neben die allgemeinen Aufgaben der Behörden, neben der Umschreibung ihrer Verantwortlichkeit (vergleiche zum Beispiel Art. 102) noch zahlreiche Einzelvorschriften treten, die angeben, wozu die Behörde befugt ist. Ein eigener Artikel (104) ist zum Beispiel dazu da, um zu bestimmen,

daß der Bundesrat und seine Departemente befugt sind, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen!!! Die Verfassung hält es also für nötig, die Regierung zur Durchführung von Maßnahmen ausdrücklich zu ermächtigen, die sich aus dem verfassungsmäßig umschriebenen Pflichtenkreis selbstverständlich ergeben. Da muß man sich denn nicht wundern, wenn die Regierung sich in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu keinerlei zweckdienlichen Anordnungen für berechtigt hält, sofern sie nicht durch irgendeinen Artikel der Bundesverfassung gedeckt sind. Eine neue Bundesverfassung muß daher vor allem grundsätzlicher sein, sich auf die großen Richtlinien beschränken. Mit etwa 30 verhältnismäßig kurzen Artikeln sollte man auskommen. Daß dies im Hinblick auf die Regelung der Verhältnisse zwischen Bund und Kantonen nicht ganz leicht ist, liegt auf der Hand, aber es muß gelingen, wenn man sich auch hier auf leitende Grundsätze beschränkt und das übrige der Gesetzgebung oder auch einfach der Praxis überläßt. Wenn man von einer Regierung erwartet, daß sie ihre Pflicht tue und die äußeren und inneren Interessen des Gesamtvolkes zielbewußt wahre, dann muß man ihr den nötigen Spielraum lassen und sie nicht links und rechts durch Paragraphen einengen. Allzu stark kommt in der Bundesverfassung von 1874 die Angst des Demokraten vor dem Obrigkeitsstaat oder auch vor der Regierung ausgeprägter Persönlichkeiten (wie etwa seinerzeit Alfred Eschers) zum Ausdruck, weshalb man die Befugnisse der Regierung sorgfältig einhegt und sie im Grunde zu einer bloßen Verwaltungsinstanz degradiert. Die Demokraten der 70er Jahre erstrebten damit, der Mittelmäßigkeit den Weg zur politischen Macht zu eröffnen, und das ist ihnen auch recht gut gelungen. Nach dieser notwendigen Abschweifung komme ich auf Ihre Frage zurück und beantworte sie wie folgt: Beizubehalten ist zunächst das föderalistische Prinzip, denn die Schweiz ist föderalistisch oder sie gibt sich selbst auf. Dem Bunde stehen zu: die Außenpolitik, die Armee und der größere Teil der Wirtschaftspolitik, alle anderen Gebiete sind den Kantonen zu überlassen. Das ist eigentlich der einzige Grundsatz, der unverändert beizubehalten ist. Ob eine neue Verfassung den Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz noch auszusprechen braucht, ist zweifelhaft. Wo Achtung vor dem Gesetz besteht, ist das eine Selbstverständlichkeit. In einer Zeit wie heute, wo die Gesetzesbeugung an der Tagesordnung ist, ist die Gleichheit vor dem Gesetz

leider eine bloße Phrase. Man braucht ja nur an unser wohlentwickeltes Protektionswesen zu denken. Die Glaubensfreiheit an sich ist zwar auch beizubehalten, aber ich bin der Ansicht, daß sie anders umschrieben werden muß. Persönlich soll jedem unbenommen bleiben zu glauben, was ihn gutdünkt, aber eine Propaganda auf weltanschaulichem Gebiet, die staatsgefährlich ist (Antimilitarismus) oder dem sittlichen Gedeihen des Volkes zuwiderläuft (Gottlosenpropaganda), darf jedenfalls den Schutz der Glaubensfreiheit nicht genießen und muß zum mindestens den Verlust der politischen Rechte nach sich ziehen. Ähnliche einschränkende Bestimmungen müssen in bezug auf die Pressefreiheit und die Vereinsfreiheit getroffen werden. Im einzelnen darauf einzutreten, verbietet der Raum.

3. Ihre Frage, welche materiellen Neuerungen mir als eine Forderung unserer Zeit erscheinen würden, ist dahin zu beantworten, daß dies kaum in einer so kurzen Darlegung ausgeführt werden kann. Die Totalrevision darf kein Flickwerk sein, wobei man an der bestehenden Verfassung einiges streicht, anderes ändert und endlich weitere neue Lappen auf das alte Kleid setzt. Es muß von Grund auf ein neues Werk sein, ebenso wie seinerzeit die Regenerationsverfassungen von 1831 mit ihren Vorgängerinnen aus der Restaurationsperiode nichts zu tun hatten. Dadurch muß dokumentiert werden, daß die liberal-demokratische Ära abgelaufen ist und von der autoritären abgelöst wird. Immerhin kann ich hier kurz einige mir wesentlich scheinende materielle Neuerungen aufzählen, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, und im Bewußtsein, daß sie eigentlich nur im Zusammenhang eines ganzen Werkes verstanden werden können. Einmal muß unsere Verfassung auf einen weltanschaulich sicheren Grund zurückkehren. Die liberale Weltanschauung steht in den tiefsten Fragen des menschlichen Lebens auf dem Boden des Relativismus. Die christliche Lehre muß wieder oberstes Grundgesetz des Staates sein; wer sie nicht anerkennt, hat an der Staatsleitung keinen Anteil. Der Raum verbietet leider, diese grundsätzliche Frage, über deren Einfügung in eine neue Verfassung ich mir im Klaren bin, eingehend zu behandeln. Im übrigen skizziere ich noch folgende materielle Neuerungen: Abschaffung des Nationalrates, Umwandlung des Ständerates in eine Vertretung der kantonalen Regierungen, Abschaffung der Öffentlichkeit der Verhandlungen dieser Behörde, Beschränkung ihrer Kompetenzen

auf konsultative Beratung der Gesetze, Vorlegung entsprechender Gutachten und Annahme oder Ablehnung der von der Regierung auf Grund dieser Gutachten bereinigten Gesetze als Ganzes, ferner auf Genehmigung des Budgets und Prüfung der Geschäftsführung, jedoch ohne das Recht, irgendwelche neuen Ausgaben zu beschließen oder solche zu erhöhen ohne ausdrücklichen Antrag des Bundesrates. Vorsitz im Ständerat durch einen Vertreter der Regierung. Erhöhung der vorschriftsgemäßen Stimmenzahl für das Zustandekommen eines Referendums auf 150 000. Abschaffung der Handels- und Gewerbefreiheit als Prinzip. Obligatorisches Schiedsverfahren in allen wirtschaftlichen Konflikten, soweit sie nicht bloße Rechtsfragen betreffen, und zwar durch die beteiligten Wirtschaftsverbände selbst.

Es liegt in der Natur der Sache, daß man auf so beschränktem Raum so weitausgreifende Fragen nicht erschöpfend beantworten kann und namentlich auch die Begründung zum Teil schuldig bleiben muß.

Meine Antwort wird da und dort stärksten Widerspruch wecken. Aber sie wird, so hoffe ich, auch da und dort zum Nachdenken über unsern Staat anregen, und zwar bei solchen Leuten, die nicht von vornherein nur ausgefahrene Geleise weiter befahren wollen. Wenn meine Darlegungen diesen Erfolg haben, ist ihr Zweck erfüllt.

Z. Giacometti

*Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der
Universität Zürich*

Man sagt den verschiedenen Initiativen und sonstigen Bestrebungen auf Totalrevision der Bundesverfassung vielfach nach, daß sie von keiner leitenden Idee getrieben seien. Dies scheint denn auch prima facie der Fall zu sein. Die verschiedensten Postulate werden im Zusammenhange mit der Frage der Totalrevision der Bundesverfassung erhoben. Dennoch lassen sich die Bestrebungen auf Totalrevision im großen und ganzen wohl auf einen gemeinsamen Nenner zurückführen; es liegt ihnen, wenn auch vielfach unbewußt oder wenigstens unausgesprochen, doch eine bestimmte